



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 8 Wasserrecht / 8.2 Amtliche Überschwemmungsgebiete

8.2.4 Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Mindel, vorläufige Sicherung

(LkrAbl. Nr. 35 vom 28.08.2009)

in den Städten/Märkten/Gemeinden	in den Gemarkungen	Verwaltungsgemeinschaft
Ursberg	Mindelzell, Bayersried, Ursberg, Oberrohr	
Balzhausen	Balzhausen	Thannhausen
Thannhausen	Burg, Thannhausen	Thannhausen
Neuburg	Edelstetten	
Münsterhausen	Münsterhausen, Hagenried	Thannhausen
Burtenbach	Kemnat, Burtenbach, Oberwaldbach	
Jettingen-Scheppach	Schönenberg, Jettingen, Scheppach	
Kammeltal	Goldbach	
Burgau	Burgau	
Dürrlauingen	Dürrlauingen, Mindelaltheim	Haldenwang
Rettenbach	Remshart, Rettenbach	Offingen
Offingen	Schnuttenbach, Offingen	Offingen
Gundremmingen	Gundremmingen	Offingen

Als Voraussetzung für einen vorbeugenden Hochwasserschutz hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth das Überschwemmungsgebiet der Mindel ermittelt und kartiert. Es ist in den anliegenden Übersichtsplänen schraffiert dargestellt.

Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1 : 2.500 können im Landratsamt Günzburg und auszugsweise bei der jeweils betroffenen Gemeinde eingesehen werden.

Es handelt sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung. Grundlage für die Ermittlung ist das "100-jährliche Hochwasser" (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein "100-jährliches Hochwasser" tritt statistisch betrachtet einmal in hundert Jahren auf.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als "**vorläufig gesicherte**" Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedürfen

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Gebäuden und Anlagen

der Genehmigung des Landratsamtes (auch, wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist), soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre

verlängert werden.

Diese Bekanntmachung samt Übersichtslageplänen kann auch im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de (Auswahl Natur und Umwelt / Wasserrecht) eingesehen werden.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Günzburg, den 24. August 2009

Hafner
Landrat